

14.05.04

Anrufung

**des Vermittlungsausschusses durch den
Bundesrat**

Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz - AltEinkG)

Der Bundesrat hat in seiner 799. Sitzung am 14. Mai 2004 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 29. April 2004 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Das Gesetz wird unter den Gesichtspunkten einer angemessenen Ausgestaltung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Produkte der privaten Altersvorsorge sowie der Verfahrensvereinfachung, insbesondere in folgenden Punkten, überarbeitet:
 - a) Erweiterung des Produktbegriffs für Vorsorgeaufwendungen dahingehend, dass für bestimmte Fallkonstellationen vererbliche bzw. teilkapitalisierbare Produkte in die Steuerbegünstigung einbezogen werden;
 - b) nur anteilige Besteuerung der Erträge aus Kapitallebensversicherungen;
 - c) Verfahrensvereinfachungen bei der Ermittlung des steuerfreien Anteils der Renten und Versorgungsbezüge und beim Ausschluss der Zweifachbesteuerung.

Begründung:

Zu a)

Nach dem derzeit vorliegenden Gesetz sind nur Altersvorsorgeprodukte steuerlich begünstigt, wenn die Ansprüche daraus nicht vererblich, nicht

übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind.

Diese Regelung ist zu eng. Der Ausschluss der Vererblichkeit und der Kapitalisierbarkeit des privat angesparten Vermögens ist nicht akzeptabel. Die steuerliche Begünstigung ist auch für bestimmte Produkte im Fall ihrer Vererblichkeit vorzusehen, z. B. wenn der Begünstigte vor Aufnahme der Rentenzahlungen oder während der vertraglichen Mindestlaufzeit der Rente verstirbt. Gleiches gilt für Produkte, die entsprechend der Regelung zu den so genannten Riesterprodukten in Höhe von 30 v.H. teilkapitalisierbar sind.

Zu b)

Die im Gesetz vorgesehene Fünftelregelung für Erträge aus privaten Kapitallebensversicherungen zielt gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in die richtige Richtung, wird aber den tatsächlichen Gegebenheiten nicht gerecht, denn mit Anstieg der Progression nehmen die Vorteile dieser tariflichen Ermäßigung gegenüber dem Regeltarif kontinuierlich ab.

Vorzusehen ist daher, Erträge aus einer Kapitallebensversicherung nicht in vollem Umfang zu besteuern, wenn die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt wird. Dies ist sachgerecht, denn Versicherungserträge stammen häufig zu einem großen Teil aus Dividenden oder Aktienveräußerungen, die beim Direktanleger nur zur Hälfte erfasst werden (Halbeinkünfteverfahren) bzw. nicht steuerbar sind. Zudem ist der Zusammenballungseffekt zu berücksichtigen.

Zu c)

Das Gesetz ist unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensvereinfachung nicht zufriedenstellend.

So ist die geplante Regelung zur Ermittlung des steuerfreien Anteils von Renten und Versorgungsbezügen in der Übergangsphase zur nachgelagerten Besteuerung unverhältnismäßig verwaltungsaufwändig. Gleiches gilt für die Regelung zum Ausschluss von Zweifachbesteuerungen, die darüber hinaus wegen der willkürlich erscheinenden Festlegung des Mindestzeitraums von zehn Jahren auch sachlich zu überdenken ist.

Anzustreben sind für die Verwaltung handhabbare Regelungen, ggf. in Form gesetzlicher Typisierungen.

2. Der Dotierungsrahmen nach § 3 Nr. 63 EStG wird um 4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze erweitert.

Begründung:

Ziel ist eine Verbesserung der Möglichkeiten der betrieblichen Altersversorgung im Rahmen der 2002 auch in Deutschland eingeführten Pensionsfonds. Diese haben die in sie gesetzten Erwartungen bislang nicht erfüllen können. Eine Ursache dafür ist die Tatsache, dass praktisch keine

Möglichkeit besteht, die zum Teil bereits seit Jahrzehnten bestehenden betrieblichen Versorgungspläne (mit einem Volumen von rd. 250 Mrd. €) in dieses neue Instrument zu überführen.

Vorgeschlagen wird, den lohnsteuerfreien Dotierungsrahmen nach § 3 Nr. 63 EStG von 4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze, der bisher Arbeitnehmern den Aufbau ihrer betrieblichen Altersvorsorge durch eigene Beiträge ermöglicht, zu ergänzen und den Arbeitgebern einen entsprechenden Dotierungsrahmen von weiteren 4 v.H. zur Verfügung zu stellen. Diese Mittel könnten für die von den Arbeitgebern finanzierten Versorgungspläne einem Pensionsfonds zugeführt werden. Die damit finanzierten Betriebsrentenleistungen würden an die Stelle bislang intern über Pensionsrückstellungen finanzierter Betriebsrentenleistungen treten. Nachdem diese Zuführungen bereits bisher nicht der Lohn- und Körperschaftsteuer unterlagen, sind die Wirkungen für das Steueraufkommen insoweit neutral.